

# Satzung

# § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "AUTOMOTIVE THÜRINGEN " e.V. (AT e.V.)
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 99084 ERFURT / Thüringen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Vereinssitz ist beim Amtsgericht Erfurt (bisher Amtsgericht Eisenach, VR 310496) hinterlegt.

### § 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Wettbewerbsfähigkeit und Zukunftssicherung der Thüringer Automobilzulieferindustrie. Er unterstützt die Thüringer Automobilzulieferer durch folgende Aktivitäten:
  - Öffentlichkeitsarbeit für die Interessen der Thüringer Automobilzulieferindustrie
  - Aufbau einer Kommunikationsplattform für die Thüringer Automobilzulieferindustrie einschließlich der Gewinnung von Informationen und Erkenntnissen und deren Verbreitung unter den Mitgliedern, zur Sicherstellung der Wettbewerbsfähigkeit der Thüringer Automobilzulieferindustrie, sowie die Durchführung von Informationsveranstaltungen
  - Überregionale und internationale Vernetzung der Thüringer Automobilzulieferindustrie mit anderen Netzwerken und OEMs
  - Organisation, Koordination und Auftritte bei nationalen und internationalen Messen, Kongressen und Tagungen.
  - Qualifizierung und Weiterbildungsmaßnahmen für die Thüringer Automobilzulieferindustrie
  - Initiierung und Moderation von Kooperations- und Pilotprojekten, fachlichen und regionalen Arbeitskreisen.
- (2) Zum Erreichen seiner Ziele kann der Verein mit Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie mit Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbänden und anderen Vereinen kooperieren und insbesondere in diesen Organisationen die Mitgliedschaft erwerben. Der Wirkungskreis des Vereins ist weder auf Thüringen noch auf das Bundesgebiet begrenzt.
- (3) Der Verein erfüllt seine Aufgaben freiwillig, Dritte können aus der Satzung keine Ansprüche gegen den Verein ableiten.

## § 3 Wirtschaftliche Betätigung

- (1) Die dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins weder etwa eingezahlte Beiträge zurück noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen gemäß dem Auflösungsbeschluss zu verwenden.

# § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des AUTOMOTIVE THÜRINGEN e.V. können sein:
  - ordentliche Mitglieder,
  - Ehrenmitglieder und
  - sonstige Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind:
  - Vertreter der Automobilzulieferindustrie, des Werkzeug-, Maschinen- und Anlagenbaus sowie ähnliche und unter-stützende Branchen, mit traditionellen und innovativen Werkstoffen, Technologien und Prozessen in der und um die Wertschöpfungskette im Automobilbau sowie
  - eingetragene Verbände und Vereine.
- (3) Als Ehrenmitglieder können vom Vorstand natürliche Personen gewählt werden, die sich besonderer Verdienste bei der Erfüllung der Aufgabenstellungen des Vereins erworben haben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- (4) Sonstige Mitglieder können Vereine, Gesellschaften und Mitglieder auf Probe werden, die die Ziele des Vereins tatkräftig fördern. Bei diesen Mitgliedern kann der Vorstand des Vereins jeweils für die Dauer eines Geschäftsjahres den Beitrag ermäßigen.
- (5) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Der Antrag muss alle zur Entscheidung notwendigen Angaben enthalten.
- (6) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit dem Erhalt der Aufnahmebestätigung beginnt die Mitgliedschaft.
- (7) Die Mitgliedschaft endet durch:
  - Austrittserklärung / Kündigung
  - Tod oder Liquidation
  - Ausschluss.

Der Austritt ist zum Schluss eines Geschäftsjahres möglich; die Kündigung muss mindestens 6 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief beim Verein eingegangen sein; für Mitglieder auf Probe wird diese Frist auf drei Monate verkürzt. Der Ausschluss kann ebenfalls erfolgen, wenn ein Mitglied den Zielen des Vereins oder den satzungsgemäßen Beschlüssen seiner Organe schuldhaft zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrages in Rückstand ist. Der Ausschluss ist erst rechtskräftig, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Der Ausschluss entbindet nicht von der Zahlung. Er ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

# § 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann eine Aufnahmegebühr beschließen.
- (3) Die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühr werden in einer Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

### § 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
  - die Mitgliederversammlung
  - der Vorstand
  - der Beirat (optional)
- (2) Die Tätigkeit von Mitgliedern in Organen ist ehrenamtlich.
- (3) Die Mitglieder der Organe sind verpflichtet, über etwaige ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit oder Mitgliedschaft zugänglichen Unterlagen oder Informationen Stillschweigen zu bewahren. Sie sind an diese Verpflichtung auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bzw. Mitgliedschaft gebunden.

## § 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.

- (2) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder gewünscht wird. Die Versammlungen werden vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter mindestens zwei Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung und des Versammlungsortes einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung, die auch auf elektronischem Wege erfolgen kann, an die letzte bekannte Anschrift des Mitgliedes.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann alle Aufgaben, die den unmittelbaren Zwecken des Vereins dienen, durch Beschluß in die Wege leiten und von den für die Erledigung zuständigen Organen durchführen lassen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - Wahl und ggf. Abberufung des Vorstandes
  - Wahl der Kassenprüfer
  - Bestätigung der Geschäfts- und Kassenberichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfungsberichte
  - Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan, die Beitragsordnung und die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung
  - Bestätigung der Aufnahme von Ehrenmitgliedern
  - Wahl der Beiratsmitglieder sowie deren Vertreter
  - Ausschluss von Mitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes
  - Beschlussfassung zu Satzungsänderungen
  - Auflösung des Vereins.
- (5) Anträge von Vereinsmitgliedern, die in den Mitgliederversammlungen behandelt werden sollen, müssen dem Vorstand oder der Geschäftsstelle mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich vorliegen.
  - Vorschläge, die nicht rechtzeitig zur Tagesordnung angemeldet worden sind, werden nur dann behandelt, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu Beginn der Mitgliederversammlung mit der Aufnahme eines entsprechenden Tagesordnungspunktes einverstanden ist.
  - Anträge auf Änderung der Satzung müssen auf jeden Fall bei Einberufung der Versammlung auf der Tagesordnung gestanden haben.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter, geleitet.
  - Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll Festlegungen enthalten über:
  - Ort und Zeit der Versammlung,
  - die Person des Versammlungsleiters und Protokollführers,
  - die Zahl der erschienenen Mitglieder,
  - die Tagesordnung,
  - die einzelnen Abstimmungsergebnisse,
  - die Art der Abstimmung,

- Satzungsänderungen, die im genauen Wortlaut anzugeben sind.
- Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Er kann auch ein Nichtmitglied sein.
- (7) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder.
- (9) Der Versammlungsleiter bestimmt die Art der Abstimmung. Sie muss jedoch schriftlich und geheim erfolgen, wenn wenigstens 1/3 der erschienenen Mitglieder dies wünscht.
- (10) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (11) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich, der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

## § 8 Vereinsvorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus bis zu sieben Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Jede natürliche Person kann Mitglied des Vorstands werden, unabhängig davon, ob sie Mitglied des Vereins ist oder nicht. Der von der Mitgliederversammlung gewählte Vorstand wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte den Vorsitzenden, den Stellvertreter und den Schatzmeister.
- (2) Der Vorstandsvorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und der Schatzmeister sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB; jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich je einzeln.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten in dieser Eigenschaft ehrenamtlich. Sie können Aufwendungen, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Verein entstanden sind, auf Nachweis in angemessenem Umfang erstattet bekommen.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von 3 Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Tritt ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode zurück, kann der verbliebene Vorstand ein weiteres Vorstandsmitglied kooptieren.
- (5) Der Vorstand hat neben den im Gesetz ausdrücklich festgelegten Pflichten vorrangig nachstehende Aufgaben:
  - Vertretung des Vereins gegenüber der Öffentlichkeit durch den Vorsitzenden
  - Planung und Verwirklichung der Vereinsziele
  - Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlungen

- Realisierung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
- Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr
- Erarbeitung der jährlichen Bilanz und des Geschäftsberichtes
- Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
- Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern.
- Beschlussfassung über den Beitragsnachlass bei sonstigen Mitgliedern
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die schriftlich, per Fax, fernmündlich oder auf elektronischem Wege mit einer Frist von mindestens 2 Wochen einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (7) Beschlüsse des Vorstandes sind in Protokollen festzuhalten.

#### § 9 Beirat

- (1) Soll ein Beirat berufen werden, so ist seine Aufgabe die Beratung des Vorstandes in allen fachlichen, wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Angelegenheiten des Vereins, die Pflege von Kontakten, die dem Verein bei der Umsetzung seiner Ziele helfen, sowie die Unterstützung des Vereinsvorstandes in allen Angelegenheiten des Vereins.
- (2) Der Beirat besteht aus max. 20 Mitgliedern.
- (3) Die Mitglieder des Beirates können sein:
  - Vereinsmitglieder
  - Vertreter von Universitäten, Hochschulen und Forschungseinrichtungen
  - Vertreter der öffentlichen Hand, von Behörden und Verbänden, die mit den Zielsetzungen des Vereins eng verbunden sind
  - Vertreter von Industrieunternehmen.
- (4) Die Berufung der Beiratsmitglieder erfolgt durch den Vorstand. Die Mitgliederversammlung kann Persönlichkeiten für den Beirat empfehlen.

#### § 10 Geschäftsführung

(1) Der Vorstand kann sich zur Führung der Geschäftstätigkeit des Vereins einen Geschäftsführer als besonderen Vertreter nach § 30 BGB bestellen. Die Verantwortlichkeit verbleibt in diesem Falle beim Vorstand. Die Mitgliederversammlung ist über die getroffene Entscheidung zu informieren.

- (2) Der Geschäftsführer hat die Geschäfte unter Wahrung der Satzung nach den Beschlüssen der Vereinsorgane nach den Grundsätzen eines ordentlichen Kaufmanns zu führen. Er ist berechtigt, an allen Sitzungen der Vereinsorgane teilzunehmen.
- (3) Der Geschäftsführer ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich. Näheres regeln die Geschäftsordnung und der Anstellungsvertrag.

### § 11 Kassenprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für ein Jahr zwei Kassenprüfer. Diese Kassenprüfer dürfen keinem Vereinsorgan angehören.

## § 12 Rechnungslegung

- (1) Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung jährlich einen Jahresabschluss für das Geschäftsjahr zur Beschlussfassung und Feststellung vorzulegen.
- (2) Der Jahresabschluss ist spätestens 3 Monate nach Ende des Geschäftsjahres fertig zu stellen.
- (3) Die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und die Rechnungslegung sind vom Schatzmeister und den beiden Kassenprüfern gegenüber der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

#### § 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung bestellt im Fall der beschlossenen Auflösung des Vereins die Liquidatoren.
- (3) Im Fall der Auflösung des Vereins beschließen die Mitglieder des Vereins über die Verwendung des nach der Liquidation vorhandenen Vereinsvermögens.

## § 14 Inkrafttreten

Vorliegende Fassung der Satzung wurde am 21.02.2019 durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

Erfurt, den 21.02.2019

Gez. Prof. Dr. Ing. Michael Militzer Versammlungsleiter gez. Rico Chmelik
Protokollführer